

12 Urteile zum Zollrecht

- **Warenbegriff:**

- **EuGH: Definition der Ware in der Entscheidung von 1977**

Der Gemeinsame Zolltarif betrifft nur die Einfuhr von Waren, also von körperlichen Gegenständen; er gilt somit nicht für die Einfuhr immaterieller Güter wie Verfahrensweisen, Dienstleistungen oder "know-how". Daher ist bei der Ermittlung des Zollwerts grundsätzlich nur auf den eigentlichen Wert der Ware abzustellen und der Wert von - sei es auch patentrechtlich geschützten - Verfahren, nach denen die Ware benutzt werden könnte, außer Betracht zu lassen.

- **Zollschuldrecht**

- **EuGH: Söhl und Söhlke Entscheidung (1999): zu Art. 859 ZK-DVO/Art. 239 ZK**

Artikel 859 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist eine wirksam zustande gekommene und abschließende Regelung der Verfehlungen im Sinne des Artikels 204 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, die „sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben“.

Die in der deutschen Fassung des Artikels 212a der Verordnung Nr. 2913/92 in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung, des Artikels 239 der Verordnung Nr. 2913/92 und des Artikels 859 der Verordnung Nr. 2454/93 zur Bestimmung des Grades der Fahrlässigkeit verwendeten Ausdrücke haben ein und dieselbe Bedeutung. Sie meinen — in der deutschen Fassung — die offensichtliche Fahrlässigkeit.

Eine offensichtliche Fahrlässigkeit im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2913/92 kann nicht verneint werden, wenn die Zollschuld nach Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 2913/92 wegen eines Verhaltens entstanden ist, das eine grobe (d. h. offensichtliche) Fahrlässigkeit im Sinne des Artikels 859 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2454/93 begründet.

Bei der Beantwortung der Frage, ob „offensichtliche Fahrlässigkeit“ im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2913/92 vorliegt, müssen insbesondere die Komplexität der Vorschriften, deren Nichterfüllung die Zollschuld begründet, sowie die Erfahrung und die Sorgfalt des Wirtschaftsteilnehmers berücksichtigt werden. Es ist Sache des nationalen Gerichts, auf der Grundlage dieser Kriterien zu beurteilen, ob offensichtliche Fahrlässigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers vorliegt.

Das Gemeinschaftsrecht hindert ein nationales Gericht nicht daran, selbständig zu prüfen, ob die in Artikel 859 Nummer 1 der Verordnung Nr. 2454/93 aufgestellte Voraussetzung, daß eine Fristverlängerung hätte gewährt werden müssen, erfüllt ist, wenn ein rechtzeitiger Antrag auf Fristverlängerung von den Zollbehörden durch unanfechtbar gewordenen Bescheid abgelehnt worden ist.

Nur solche Umstände, die den Antragsteller in eine Lage versetzen können, die im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, außergewöhnlich ist, können eine Verlängerung der Frist des Artikels 49 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2913/92 rechtfertigen. Außergewöhnliche Umstände können solche sein, die — auch wenn sie dem Wirtschaftsteilnehmer nicht fremd sind — nicht zu den Ereignissen gehören, denen jeder Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausübung seines Gewerbes regelmäßig ausgesetzt ist. Es ist Sache der Zollbehörden und der nationalen Gerichte, im Einzelfall zu beurteilen, ob solche Umstände vorliegen.

- EuGH: Wandel-Entscheidung (2001): Voraussetzungen für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Aus Artikel 37 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 50, 51 Absatz 1 und 203 Absatz 1 des Zollkodex ergibt sich aber, dass der Anwendungsbereich des Artikels 203 Absatz 1 deutlich über die Handlungen im Sinne von Artikel 865 der Durchführungsverordnung hinausgeht und dass der Begriff der Entziehung daher so zu verstehen ist, dass er jede Handlung oder Unterlassung umfasst, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde auch nur zeitweise am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und der Durchführung der in Artikel 37 Absatz 1 des Zollkodex vorgesehenen Prüfungen gehindert wird.

Zwar entsteht, wie die Klägerin, die französische Regierung und die Kommission geltend machen, die Einfuhrzollschuld im Zusammenhang mit der Überführung einer Ware in den freien Verkehr zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollanmeldung angenommen wird, doch kann diese Bestimmung nur dann Anwendung finden, wenn der Entstehungstatbestand des Artikels 201 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist. Nach der letztgenannten Bestimmung ist der Tatbestand der Entstehung der Zollschuld die ordnungsgemäße Überführung der betreffenden Ware in den freien Verkehr und somit eine ordnungsgemäße Änderung ihres Status.

Da bei einem Sachverhalt, wie er dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, die betreffende Ware nicht ordnungsgemäß in den freien Verkehr überführt worden ist, fehlt es am Entstehungstatbestand der Zollschuld gemäß Artikel 201 Absatz 1 des Zollkodex, so dass auf der Grundlage dieser Bestimmung keine Zollschuld entstehen konnte.

Würde man bei einem Sachverhalt, wie er dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, die Entstehung der Zollschuld an die Annahme der Zollerklärung knüpfen, so liefe dies im Ergebnis darauf hinaus, dass die Annahme der Zollanmeldung der Entstehungstatbestand der Zollschuld wäre, was dem Wortlaut von Artikel 201 Absatz 1 des Zollkodex zuwiderliefe, und nähme der Befugnis zur Prüfung der Anmeldungen, die den Zollbehörden durch Artikel 68 des Zollkodex verliehen wird, und der Überlassung der Ware durch diese Zollbehörden die praktische Wirksamkeit.

- EuGH: Hamann-Entscheidung: Begriff des Entziehens (2004)

Im Einzelnen ist zu dem Begriff der Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung in Artikel 203 Absatz 1 des Zollkodex zu bemerken, dass dieser Begriff nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes so zu verstehen ist, dass er jede Handlung oder Unterlassung umfasst, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde auch nur zeitweise am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und der Durchführung der in Artikel 37 Absatz 1 des Zollkodex vorgesehenen Prüfungen gehindert wird (Urteile vom 1. Februar 2001 in der Rechtssache C-66/99, D. Wandel, Slg. 2001, I-873, Randnr. 47, und vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-371/99, Libereixim, Slg. 2002, I-6277, Randnr. 55).

- EuGH: Entfernen des Versandschein im Versandverfahren ist Entziehen (2004)

Im Zusammenhang mit Rechtssachen, die Waren betrafen, die in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren bzw. in das Zolllagerverfahren überführt worden waren, hat der Gerichtshof entschieden, dass dieser Begriff der Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung so zu verstehen ist, dass er jede Handlung oder Unterlassung umfasst, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde auch nur zeitweise am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und an der Durchführung der vom gemeinschaftlichen Zollrecht vorgesehenen Prüfungen gehindert wird (vgl. Urteil D. Wandel, Randnr. 47, sowie Urteile vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-371/99, Libereixim, Slg. 2002, I-6227, Randnr. 55, und vom 12. Februar 2004, Hamann International, C-337/01, Slg. 2004, I-0000, Randnr. 31).

In Anbetracht dieser Rechtsprechung sind die mit dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren verfolgten Ziele sowie die Rolle zu prüfen, die in diesem Zusammenhang insbesondere dem Versandschein T1 zukommt, um zu ermitteln, ob dessen Entfernung von der Ware, auf die er sich bezieht, die Kontrollmöglichkeiten der Zollverwaltung beeinträchtigt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Waren, auf die sich der Versandschein T1 bezieht, dadurch, dass er von ihnen vorübergehend entfernt wird, der zollamtlichen Überwachung „entzogen“ werden. Nach der vom Gerichtshof in den Urteilen D. Wandel, Liberexim und Hamann International vertretenen Auslegung stellt diese Entfernung nämlich eine Handlung dar, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde, sei es auch nur zeitweise, am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und an der Durchführung der vom gemeinschaftlichen Zollrecht vorgesehenen Prüfungen gehindert wird.

- EuGH: Papismedov-Entscheidung (2005): Gestellungsproblematik

Wenn bei der Gestellung der Waren gemäß Artikel 40 des Zollkodex gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung abgegeben wird, bei der die Beschreibung der Warenart nicht mit den Tatsachen übereinstimmt, fehlt es somit an der Mitteilung an die Zollbehörden gemäß Artikel 4 Nummer 19 des Zollkodex, dass die Waren eingetroffen sind. Unter diesen Umständen kann nicht allein deswegen, weil bestimmte Dokumente vorgelegt wurden, davon ausgegangen werden, dass diesen Behörden die für die Erfassung der Waren erforderlichen Informationen zugegangen wären. Die in den bei der Gestellung vorgelegten Dokumenten enthaltenen Angaben müssen nämlich auch zutreffend sein. Wird in diesen Anmeldungen ein wichtiger Teil der gestellten Waren nicht erwähnt, muss angenommen werden, dass sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht wurden.

Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass Waren, bei deren Gestellung eine summarische Anmeldung abgegeben und ein externes gemeinschaftliches Versandpapier ausgefertigt wurde, nicht vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, wenn für sie in den bei den Zollbehörden eingereichten Unterlagen eine unrichtige Bezeichnung angegeben wurde.

- EuGH: Pometon-Entscheidung: Absicht zur Wiederausfuhr bei aV (2009)

Gemäß Art. 114 des Zollkodex der Gemeinschaften können im aktiven Veredelungsverkehr Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind, im Zollgebiet der Gemeinschaft einem Veredelungsvorgang unterzogen werden. Diese „Veredelung“ besteht insbesondere in einer Verarbeitung. Die wiederausgeführten Waren erhalten die Bezeichnung „Veredelungserzeugnisse“.

Die Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft als Veredelungserzeugnisse ist eine Voraussetzung für die Anwendung der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs. Daraus folgt, dass diese Regelung nur dann rechtmäßig angewandt werden kann, wenn die Waren tatsächlich zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind, wie es der oben angeführte Art. 551 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 vorsieht, wonach der Antragsteller „tatsächlich die Absicht“ haben muss, die fraglichen Waren „wiederauszuführen“.

Aus der Gesamtheit der Bestimmungen zum rechtlichen Status des aktiven Veredelungsverkehrs ergibt sich nämlich, dass dieser zum Ziel hat, lediglich solche Waren von Zöllen zu befreien, die nur vorübergehend zur Verarbeitung, Reparatur oder Bearbeitung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und anschließend wiederausgeführt werden. Dadurch wird eine Benachteiligung der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaftsländer verhindert.

Daraus folgt zwangsläufig, dass eine Praxis wie die in Randnr. 8 dieses Urteils beschriebene, die sich darauf beschränkt, eine Ware ohne tatsächliche Absicht der Wiederausfuhr über die Grenze zu bringen zu lassen und kurz danach wieder einzuführen, dem Ziel des aktiven Veredelungsverkehrs zuwiderläuft und die Wirksamkeit der Gemeinschaftsregelung in Frage stellt.

Der Vorgang, der sich darauf beschränkt, eine Ware nach ihrer Verarbeitung zu einer Ware, die keinem Antidumpingzoll unterliegt, ohne tatsächliche Absicht zur Wiederausfuhr über die Grenze zu bringen zu lassen und kurz danach wieder einzuführen, kann nicht rechtmäßig der Regelung der aktiven Veredelung unterstellt werden.

Der Importeur, der diese Regelung rechtswidrig zu seinem Vorteil in Anspruch genommen hat, ist – unbeschadet etwaiger vom nationalen Recht vorgesehener verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Sanktionen – zur Entrichtung der Abgaben für die betroffenen Waren verpflichtet. Es ist Sache des zuständigen nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Vorgang gemeinschaftsrechtswidrig ist.

- EuGH: Dansk-Entscheidung: zu Art. 202 und Art. 233 ZK (2010)

Die Waren, die bei ihrem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft von den örtlichen Zoll- und Steuerbehörden in der Zone, in der sich die erste an einer Außengrenze der Gemeinschaft liegende Zollstelle befindet, in Verwahrung genommen und gleichzeitig oder später von diesen Behörden vernichtet werden, ohne dass sie dem Besitz der Behörden entzogen gewesen sind, fallen unter den Tatbestand „beschlagnahmt und gleichzeitig oder später eingezogen“ des Art. 233 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung Nr. 955/1999 geänderten Fassung, so dass die Zollschuld gemäß dieser Bestimmung erlischt.

- EuGH: Terex-Entscheidung: zu Art. 865 ZK-DVO (2010); vgl. auch BFH zu Art. 203 ZK und Art. 865 ZK-DVO (2010).

Die Angabe des die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bezeichnenden Zollverfahrenscodes 10 00 statt des Codes 31 51, der für Waren gilt, auf die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs keine Zölle erhoben werden, in Ausfuhranmeldungen lässt gemäß Art. 203 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 865 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 1677/98 geänderten Fassung eine Zollschuld entstehen.

Die Angabe des Zollverfahrenscodes, der die Wiederausfuhr von Waren bezeichnet, die dem Verfahren der aktiven Veredelung unterliegen, dient dem Zweck, eine effektive Überwachung durch die Zollbehörden sicherzustellen und es diesen zu ermöglichen, den Status der betreffenden Waren allein auf der Grundlage der Zollanmeldung zu erkennen, ohne weitere Überprüfungen oder Feststellungen vornehmen zu müssen. Diese Angabe soll den Zollbehörden erlauben, im letzten Augenblick zu beschließen, eine zollamtliche Prüfung nach Art. 37 Abs. 1 des Zollkodex durchzuführen, d. h. zu überprüfen, ob die wiederausgeführten Waren tatsächlich den Waren entsprechen, die dem Verfahren der aktiven Veredelung unterstellt wurden. Hat die Angabe des Zollverfahrenscodes 10 00 in Ausfuhranmeldungen den betreffenden Waren in einem bestimmten Fall fälschlicherweise den Status von Gemeinschaftswaren zuerkannt und damit unmittelbar die Möglichkeit der Zollbehörden beeinträchtigt, Prüfungen gemäß Art. 37 Abs. 1 des Zollkodex vorzunehmen, ist die Verwendung dieses Codes als „Entziehung“ dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung anzusehen, die eine Zollschuld entstehen lässt.

Art. 78 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften erlaubt es, die Ausfuhranmeldung für Waren nachträglich zu prüfen, um den Zollverfahrenscode zu korrigieren, den der Anmelder für diese Waren angegeben hat, und die Zollbehörden müssen zum einen prüfen, ob die Bestimmungen über das betreffende Zollverfahren auf unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen angewandt wurden und die Ziele des Verfahrens der aktiven Veredelung nicht gefährdet wurden, insbesondere soweit die Waren, die diesem Zollverfahren unterliegen, tatsächlich wiederausgeführt wurden, und zum anderen gegebenenfalls die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Fall unter Berücksichtigung der ihnen bekannten neuen Umstände zu regeln.

- EuGH: Verspätete Abgabe der Abrechnung der aV ist Pflichtverletzung (2012)

Art. 204 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Verletzung der in Art. 521 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 der Kommission vom 28. Februar 2007 geänderten Fassung vorgesehenen Pflicht, der Überwachungs Zollbehörde binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens die Abrechnung vorzulegen, zur Entstehung einer Zollschuld für sämtliche abzurechnenden Einfuhrwaren einschließlich der wieder aus dem Gebiet der Europäischen Union ausgeführten Waren führt, sofern die Voraussetzungen des Art. 859 Nr. 9 der Verordnung Nr. 2454/93 als nicht erfüllt angesehen werden.

• Erlöschen / Erlass und Erstattung

- BFH: Erlöschen bei dem Verbringen gem. Art. 233 d) ZK (2006)

Für die Frage, ob unter Verletzung der Gestellungspflicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren noch "bei dem vorschriftswidrigen Verbringen" (Art. 233 Buchst. d ZK) beschlagnahmt worden sind und damit mit der nachfolgenden Einziehung die Zollschuld erloschen ist, kommt es jedenfalls nicht auf den Zeitpunkt des Eingangs der Waren in den Wirtschaftskreislauf bzw. ihr "Zur-Ruhe-Kommen" im Anschluss an die grenzüberschreitende Beförderung an. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt, zu dem die Waren den Ort, an dem sie hätten ordnungsgemäß gestellt werden müssen, wieder verlassen haben, spätestens aber der Zeitpunkt, zu dem sie ihren (ersten) Bestimmungsort im Zollgebiet erreicht haben. Die Beschlagnahme und Einziehung der Waren nach diesem Zeitpunkt führt nicht mehr zu einem Erlöschen der Zollschuld.

Beteiligt am vorschriftswidrigen Verbringen i.S. des Art. 233 Buchst. d ZK ist auch derjenige, der Räume bereitstellt, in denen die Waren aus dem für das vorschriftswidrige Verbringen benutzten Beförderungsmittel entladen werden können. Maßgeblich ist insoweit nicht das tatsächliche Zur-Verfügung-Stellen der Räume und deren Benutzung für die Entladung, sondern bereits die vorherige Zusage einer späteren Nutzung der Räume.

- BFH: Erlass nach Art. 239 ZK wegen besonderer Umstände (2011)

Ob der Ansicht des FG gefolgt werden kann, eine außergewöhnliche Lage im Sinne vorgenannter EuGH-Rechtsprechung sei (bereits dann) gegeben, "wenn das normale berufliche und geschäftliche Risiko des Beteiligten überschritten" wird, kann offenbleiben. Denn die Auffassung des FG, die korrekte zollrechtliche Behandlung der zu transportierenden Waren gehöre --anders als z.B. bei einem Zollagenten oder Spediteur-- nicht zum Berufsbild und Tätigkeitsfeld eines Kraftfahrers, trifft nicht die Situation, in der sich der Kläger im Streitfall befand, als er einfuhrabgabenpflichtige Waren aus der Freizone verbrachte, die keiner zollrechtlichen Behandlung zugeführt worden waren. Weshalb es sich hierbei um eine für einen Kraftfahrer außergewöhnliche Situation gehandelt haben soll, die sein normales berufliches Risiko überschritt, begründet das FG nicht und lässt sich auch nicht begründen. Vielmehr dürfte es zu den immer wieder auftretenden Problemen eines Berufskraftfahrers im Transportgewerbe gehören, dass er mit der Gestellung und Zollanmeldung von Waren im zollgrenzüberschreitenden Verkehr beauftragt wird, ohne hierfür von seinem Auftraggeber ausreichend instruiert bzw. mit den erforderlichen Zollpapieren versorgt worden zu sein.

Für dieses Ergebnis einer nach den Gegebenheiten des Streitfalls für einen Berufskraftfahrer nicht außergewöhnlichen Situation spricht im Übrigen der Grundsatz, dass die Erstattung oder der Erlass von Einfuhrabgaben, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und in den besonders vorgesehenen Fällen gewährt werden können, eine Ausnahme darstellt, so dass die Vorschriften, die eine solche Erstattung oder einen solchen Erlass vorsehen, eng auszulegen sind (EuGH-Urteile vom 11. November 1999 C-48/98 --Söhl & Söhlke--, Slg. 1999, I-7877, Rz 52, ZfZ 2000, 12; vom 17. Februar 2011 C-78/10 --Berel--, ZfZ 2011, 71 Rz 62; EuGH-Beschluss vom 1. Oktober 2009 C-552/08 P --Agrar-Invest-Tatschl--, Slg. 2009, I-9265, ZfZ 2010, 12).